

Gemeinde Eggstedt

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für die Teilflächen

1. „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“
2. „Hauptstraße Nr. 38 (alte Feuerwehr)“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 27.06.2023
Projekt-Nr.: 21056

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	5
2.4	Standortalternativen	5
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	7
3.1	Art der Nutzung	7
3.2	Grünordnung	7
3.2.1	Artenschutz	8
3.2.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	8
3.3	Immissionen	10
3.4	Störfallbetriebe	11
3.5	Denkmalschutz	11
3.6	Verkehrerschließung	11
4.	Technische Infrastruktur	11
4.1	Versorgung	11
4.2	Entsorgung	12
5.	Flächenbilanzierung	12
6.	Umweltbericht	12
6.1	Inhalte und Ziele	12
6.1.1	Angaben zum Standort	12
6.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	13
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	13
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
6.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	19
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	22
6.2.3	Schutzgut Wasser	23
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	24
6.2.5	Schutzgut Landschaft	24
6.2.6	Schutzgut Mensch	25
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	28
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	28
6.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	30
6.3.3	Zusammenfassende Prognose	31
6.3.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	31
6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	32

6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	32
6.4.2	Ausgleich	32
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	33
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	33
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	34
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	34
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	35
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	35
6.6.4	Referenzliste	36

Gemeinde Eggstedt

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für die Teilflächen

1. **„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“**
2. **„Hauptstraße Nr. 38 (alte Feuerwehr)“**

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Eggstedt. Es handelt sich dabei um Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“ sowie um Teilfläche 2 „Hauptstraße Nr. 38 (Alte Feuerwehr)“ in der Gemeinde Eggstedt.

Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“ ist etwa 5.300 m² groß und aktuell durch Grünland und die Nutzung als Weihnachtsbaumkultur gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich der Fläche grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Gebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

Der Gebäudebestand der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ (ca. 1.400 m²) wird gegenwärtig als Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus von der Gemeinde genutzt. Die Fläche ist von den Straßenverkehrsflächen der Hauptstraße, Schulstraße sowie dem Meiereiweg umgeben und wird teilweise von Bäumen eingegrünt.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Eggstedt verfolgt das Ziel, auf Teilfläche 1 „Möhlendahl“ eine Fläche für den Gemeindebedarf zu entwickeln. Entsprechend des Planungsziels der Gemeinde wird das Plangebiet nach § 5 (2) Nr. 2 a BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen -Feuerwehr- und -Dorfgemeinschaftshaus- festgesetzt. Die bisherige als Gemeinbedarfsfläche -Feuerwehr- und -Altentagesstätte- ausgewiesene Teilfläche 2 wird als gemischte Baufläche überplant.

Die Planverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Möhlendahl“ werden im Normalverfahren inklusive Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abb. 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Die Gemeinde Eggstedt (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Die Gemeinde Eggstedt hat mit Stand vom 31.12.2021 758 Einwohnerinnen und Einwohner und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Die nächsten zentralen Orte sind Burg (Untzentrum, 12 km entfernt) und Meldorf (Untzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, 15 km entfernt).

Die Landesstraße 145 verläuft durch die Gemeinde und schafft eine verkehrliche Anbindung an die Nachbargemeinden Süderhastedt (3 km) und Schafstedt (4 km) sowie zur Autobahn-Anschlussstelle Schafstedt (BAB 23).

Entlang der Bundesautobahn 23 verläuft eine Landesentwicklungsachse.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)



Abb. 3: Ausschnitt aus der Teilaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III Sachthema Windenergie an Land (2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich die Gemeinde Eggstedt im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südöstlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft verzeichnet. In nordöstlicher Richtung liegt die Autobahnanschlussstelle Schafstedt.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 sieht im Nordwesten der Gemeinde Eggstedt Windenergieanlagenstandorte bzw. ein Vorranggebiete für Windenergienutzung (PR3_DIT_083) vor.

2.2 Landschaftsplanung



Abb. 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

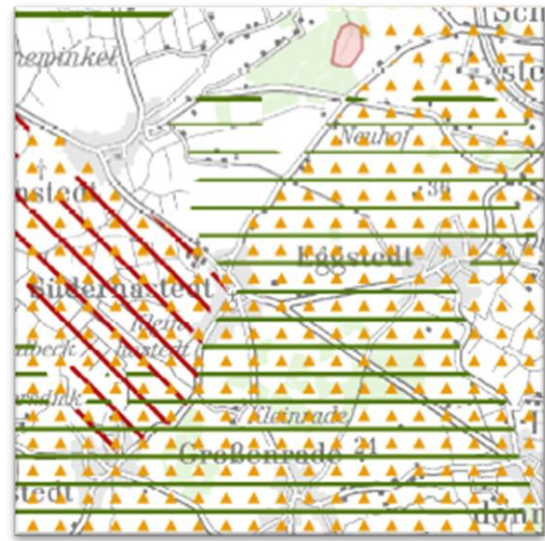


Abb. 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 nördlich, nordwestlich, östlich sowie südlich der Gemeinde Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung der Gemeinde befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebiets (ausgenommen des östlichen Bereichs) die historische Kulturlandschaft als Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung der Gemeinde befindet sich ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 3,5 km nordwestlich liegt das nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet ‚Landschaftliches Hochmoor‘.



Abb. 6: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt östlich und südöstlich sowie westlich und nordwestlich des Vorkommens klimasensitiver Böden auf.

Östlich und westlich der Gemeinde liegen Hochwasserrisikogebiete nach §§ 73 und 74 WHG.

Südwestlich und nordwestlich der Gemeinde werden Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.



Abb. 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Bestand der Gemeinde Eggstedt (1998)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1998 weist im Bestandsplan für die Teilfläche 1 eine Grünlandfläche aus, die von einem geradlinigen Fließgewässer durchzogen wird und entlang der nördlichen und südlichen Flurstücksgrenze von Knicks und Bäumen eingegrünt ist.

Die Teilfläche 2 ist von Straßenverkehrsflächen umgeben und wird als Siedlungsfläche dargestellt. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze sind landschaftsprägende Bäume verzeichnet.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

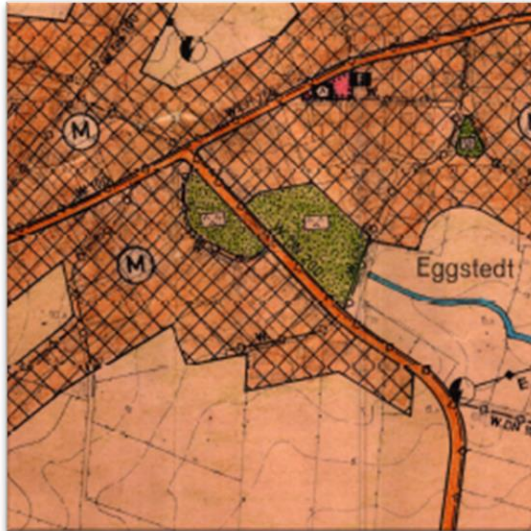


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Eggstedt (1985)

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1985 weist für die Teilfläche 1 Grünflächen -Parkanlage- aus.

Für die Teilfläche 2 zeigt der Flächennutzungsplan Flächen für den Gemeindebedarf. Es handelt sich dabei um Flächen für die Feuerwehr und eine Altentagesstätte.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Fläche dabei nach § 5 (2) Nr. 2 BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf darzustellen.

2.4 Standortalternativen

Die bestehende Begegnungsstätte mit angeschlossenem Feuerwehrgerätehaus (Hauptstraße Nr. 38) ist von den Räumlichkeiten her zu klein und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse.

Aufgrund fehlender perspektivischer Erweiterungspotenziale am Standort des bisherigen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses zwischen Hauptstraße, Meiereiweg und Schulstraße wird von einer Erweiterung am jetzigen Standort abgesehen.

Eine zentrale Ortslage des Multifunktionsgebäudes trägt zur Belebung der Ortsmitte bei und gewährleistet die Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger als Treffpunkt für alle Generationen (Dorfgemeinschaftshaus) sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eggstedt im Einsatzfall (Feuerwehrgerätehaus).

Durch die Umnutzung eines Bestandsgebäudes können Leerstände in der Gemeinde beseitigt werden und Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Freiflächen verringert oder sogar vermieden werden. Eine Marktverfügbarkeit von auf Grund der Grundstücksgröße potenziell geeigneten Objekten in der Ortsmitte (k U mit angrenzender Hauskoppel Nr. 14 an der Friedensallee sowie n U an der Hauptstraße) ist nicht gegeben. Auch der ursprünglich geplante Standort für die Umsetzung des Planvorhabens (f L) am Raiffeisenplatz musste aufgrund letztendlich fehlender Marktverfügbarkeit wieder verworfen werden.

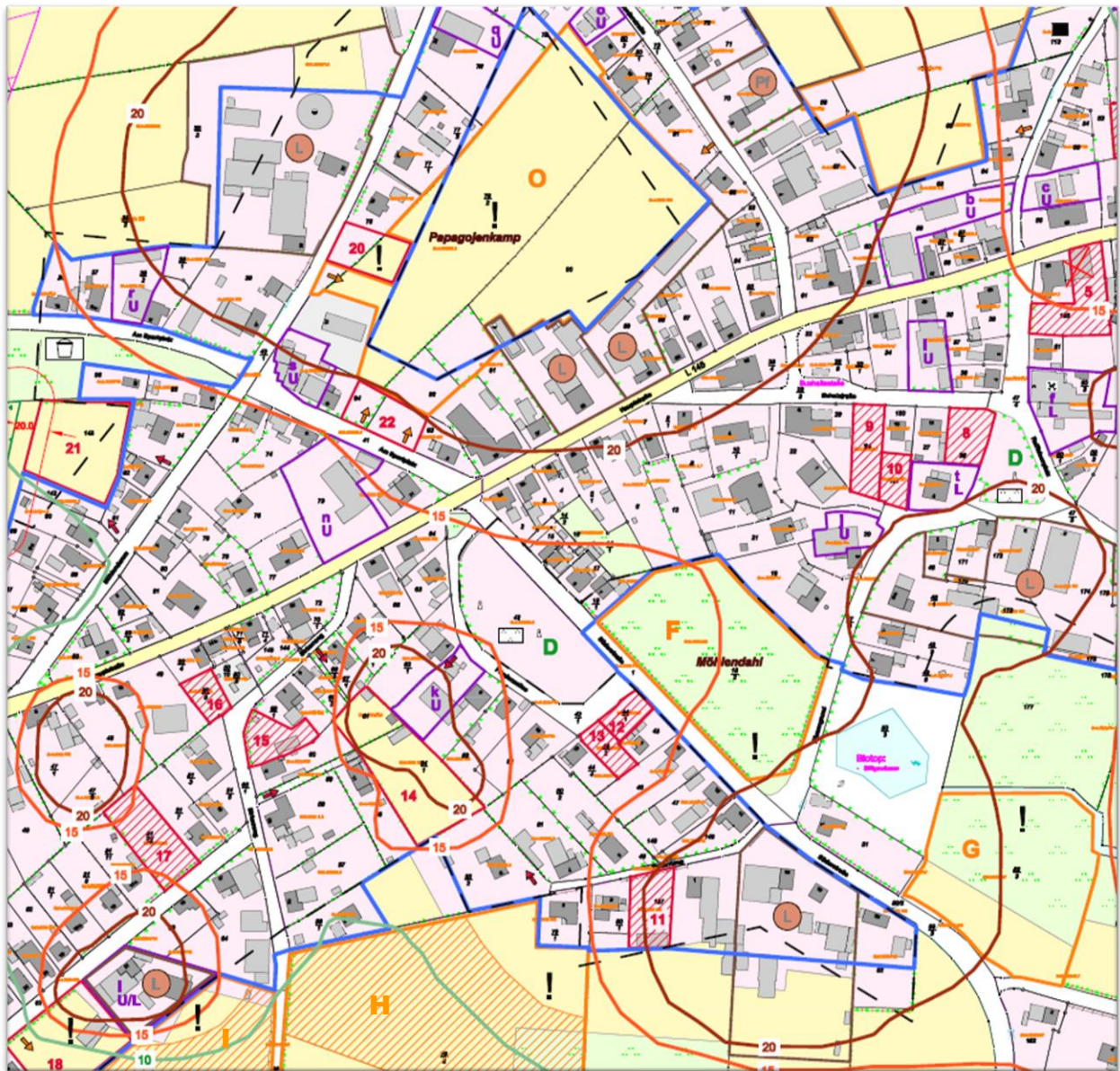


Abb. 11: Ausschnitt aus der Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Eggstedt (2021)

Einzig ein leerstehendes Wohnhaus mit angrenzendem Stallgebäude (I U / L) und angrenzender Baulücke (Nr. 18) im Birkenweg südwestlich des Geltungsbereiches sind marktverfügbar (nur in Kombination veräußerbar). Auf Grund der ortskernfernen Lage und der Lage angrenzend an der für die wohnbauliche Entwicklung gut geeigneten Entwicklungsfläche I wird von der Umnutzung des Gebäudebestandes als Multifunktionsgebäude an diesem Standort abgesehen.

Auf Grund fehlender geeigneter Entwicklungsmöglichkeiten ist daher der Neubau eines Multifunktionsgebäudes mit Feuerwehrgerätehaus sowie Aufenthalts- und Versammlungsräumen geplant.

Die Gemeinde verfügt über insgesamt 15 Entwicklungsflächen, von denen sich die Flächen F (Süderstraße / Wiesengrund) und O (Mühlendamm) in zentraler Ortslage befinden und somit für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses einen gut geeigneten Standort darstellen (vgl. Abb. 11).

Entwicklungsfläche O (Mühlendamm) ist von der Bebauung der Straßen Mühlendamm, Am Sportplatz, Hauptstraße sowie Norderstraße umgeben und setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen. Eine Erschließung der Fläche müsste somit über Drittgrundstücke erfolgen. Ferner ist aufgrund der Lage der Fläche umgeben von bereits bestehender Bebauung der Schallschutz an diesem Standort kritisch zu bewerten. Die Gemeinde sieht daher aus Gründen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme von einer Realisierung des geplanten Vorhabens an dieser Stelle ab.

Die Fläche F an der Ecke Wiesengrund und Süderstraße unweit des Ehrenmals ist zentral in der Gemeinde gelegen und marktverfügbar. Die Errichtung des Multifunktionsgebäudes bestehend aus Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus soll daher an dieser Stelle in der Gemeinde erfolgen.

Über ein Schallgutachten wird die Verträglichkeit und Vereinbarkeit mit der umliegenden Wohnnutzung (gemischte Bauflächen) ermittelt und nachgewiesen. Empfehlungen des Gutachtens fließen vorrangig in die Baugenehmigungsunterlagen ein.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses auf der Teilfläche 1 geschaffen werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 (2) Nr. 2 a BauGB mit den Zweckbestimmungen -Feuerwehr- und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -Dorfgemeinschaftshaus- dargestellt.

Die Teilfläche 2 der 6. Flächennutzungsplanänderung der bisherigen Gemeindebedarfsfläche -Feuerwehr und Altentagesstätte- wird als gemischte Baufläche überplant. Der Feuerwehrstandort wird an dieser Stelle aufgegeben.

3.2 Grünordnung

Im Teilgeltungsbereich Teilfläche 1 befinden sich teilweise Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich der Fläche grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an.

Teilfläche 2 ist von den Straßenverkehrsflächen der Hauptstraße, Schulstraße sowie dem Meiereiweg umgeben und wird teilweise von Bäumen eingegrünt.

Die Teilbereiche und der Umgebungsbereich sind teilweise als Mischgebiet und teils landwirtschaftlich geprägt.

Die grünordnerischen Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

3.2.1 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“) ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planungen ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar sind, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.2.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bauleitplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen im Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“ verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist dennoch die Vermeidbarkeit einzelner Teile des Vorhabens und die jeweils möglichen Verringerungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (vgl. Ziff. 6.). Überschlüssig sind im Zuge der Bebauungsplanverfahren folgende **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** anzuwenden.

Als Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind die überbaubare Fläche und die dazugehörigen Zuwegungen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Durch die Reduzierung der Grundfläche der baulichen Anlagen (GRZ) auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Durch die Festsetzung von einem Vollgeschoss werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes minimiert.

Niederschlagswasser soll vor Ort zurückgehalten und nach Möglichkeit versickert werden. Der teilweise über das Plangebiet verlaufende Parzellengraben soll nach Möglichkeit erhalten werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Die Ausrichtung des Gebäudes für das Feuerwehrgebäude und das Dorfgemeinschaftshaus soll so erfolgen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausreichend minimiert werden. Als Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bereich von

Stellplatzanlagen ggf. Schallschutzwände in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Die vorliegende Planung ermöglicht die Schaffung eines Feuerwehrgebäudes und Dorfgemeinschaftshauses. Durch die baulichen Anlagen kommt es zu einer Neuversiegelung bisheriger Grünlandflächen (Tannenbäume).

Mit Umsetzung des Vorhabens sind trotz der vorgesehenen Reduzierung der GRZ auf ein notwendiges Maß erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen wird und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens **Ausgleichsmaßnahmen** durchzuführen.

Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, sind diese auszugleichen. Die Ausgleichermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig etwa 0,3 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen. Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 1.500 m² erforderlich.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

Für die Erschließung der Teilfläche 1 ist eine Knickbeseitigung von 8,0 m des entlang der Süderstraße verlaufenden Knicks erforderlich. Der Knickausgleich (16,0 m) soll über die überschüssig angelegten Knickmeter des Bebauungsplans Nr. 4 im Gemeindegebiet Eggstedt erbracht werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten, die Genehmigung der Knickbeseitigung in Aussicht zu stellen.

3.3 Immissionen

Landwirtschaft

Die Gemeinde Eggstedt ist von zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Die Landwirtschaft kann somit als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Im Geltungsbereich der Teilfläche 1 „Möhlendahl“ werden Flächen für den Gemeinbedarf zur Nutzung der Feuerwehr und des Dorfgemeinschaftshauses ausgewiesen. Die Nutzung der Gebäude im Plangebiet beinhaltet keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen. Daher wirken keine relevanten Geruchsmissionen auf Personen ein.

Östlich der Teilfläche 1 „Möhlendahl“ befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können auf das Plangebiet einwirken.

Schallimmissionen

Die Gemeinde Eggstedt ist dörflich geprägt. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Scheunen und Hallen, sowie landwirtschaftliche Hofstellen (Kühe, Pferde) bestätigen die gemischte Baunutzung in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Durch die Nutzung und den Betrieb des Feuerwehrgebäudes und des Dorfgemeinschaftshauses können Schallimmissionen entstehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen.

Insbesondere kann durch die Anlage von Stellplätzen für das Dorfgemeinschaftshaus in Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung eine Beeinträchtigung entstehen, so dass ggf. die Errichtung einer Schallschutzwand erforderlich sein kann. Solch konkrete Lärmschutzmaßnahmen werden jedoch erst auf Bebauungsplanebene umgesetzt.

Die Ausrichtung des Gebäudes insbesondere für das Dorfgemeinschaftshaus soll so erfolgen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausreichend minimiert werden.

Größere Übungen mit Maschineneinsatz finden grundsätzlich auf externen Brandübungsplätzen statt. Auf der Übungsfläche finden nur kleinere Übungen und Nachbesprechungen sowie Fahrzeugpflege und Reinigung bzw. Wartung der Geräte statt.

Im Fall von nächtlichen Notfalleinsätzen entsprechen sehr hohe Spitzenpegel durch Signalhörner dem Stand der Technik und sind unvermeidbar. Bei Notfalleinsätzen werden Signalhörner jedoch nicht auf dem Grundstück eingesetzt. In den letzten Jahren gab es jeweils wenige Einsätze, darunter Brände und technische Hilfeleistungen, auch in der Nachtzeit.

Im Bereich der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ ist mit Verkehrslärm der Landesstraße 145 zu rechnen. Die DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ ist als Technische Baubestimmung eingeführt und bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes oder Neubau zu beachten.

3.4 Störfallbetriebe

Die Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Auch innerhalb der Teilbereiche selbst sind Störfallbetriebe unzulässig.

3.5 Denkmalschutz

Die Teilbereiche befinden sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

3.6 Verkehrserschließung

Die Teilfläche 1 „Möhlendahl“ befindet sich nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes. Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen der Süderstraße und der Straße Wiesengrund. Über die Süderstraße ist das Plangebiet an die Landesstraße 145 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 „Hauptstraße Nr. 38 - Alte Feuerwehr“ grenzt unmittelbar an die Landstraße 145 an.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung für die Teilbereiche erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

Die Löschwasserversorgung für die Teilbereiche erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Breitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) ist für die Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Versorgung der Gebiete mit Strom und Gas ist durch die Schleswig-Holstein-Netz AG möglich.

Die Grundversorgung für die Teilbereiche der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt.

4.2 Entsorgung

Das Schmutzwasser von Teilfläche 1 soll über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung in die bestehende Schmutzwasserleitung der Gemeinde abgeführt werden.

Das auf dem Baugrundstück der Teilfläche 1 anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit innerhalb des Grundstückes selbst versickert werden.

Schmutz- und Regenwasser der Teilfläche 2 werden weiterhin in bestehende Leitungen vor Ort eingeleitet.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 6.700 m² groß.

Die Teilfläche 1 ist ca. 5.300 m² groß und wird insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr- sowie kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -Dorfgemeinschaftshaus- gemäß § 5 (2) Nr. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt.

Die Teilfläche 2 der bisherigen Feuerwehr wird mit einer Größe von 1.400 m² als gemischte Baufläche überplant.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Eggstedt. Es handelt sich dabei um Teilfläche 1 „Möhlendahl“ nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“ sowie um Teilfläche 2 Hauptstraße Nr. 38 „Alte Feuerwehr“ in der Gemeinde Eggstedt.

Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“ ist etwa 5.300 m² groß und aktuell durch Grünland und die Nutzung als Weihnachtsbaumkultur

gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich der Fläche grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Gebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

Der Gebäudebestand Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ (ca. 1.400 m²) wird gegenwärtig als Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus von der Gemeinde genutzt. Die Fläche ist von den Straßenverkehrsflächen der Hauptstraße, Schulstraße sowie dem Meiereiweg umgeben und wird teilweise von Bäumen eingegrünt.

6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die Gemeinde Eggstedt verfolgt das Ziel, auf Teilfläche 1 eine Fläche für den Gemeindebedarf zu entwickeln. Entsprechend des Planungsziels der Gemeinde wird das Plangebiet nach § 5 (2) Nr. 2 a BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen -Feuerwehr- und -Dorfgemeinschaftshaus- ausgewiesen.

Die bisherige Gemeindebedarfsfläche -Feuerwehr- (Teilfläche 2) wird als gemischte Baufläche überplant.

Das Planverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren inklusive Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von rund 6.700 m² für zwei Teilbereiche in der Gemeinde Eggstedt.

Die Teilfläche 1 ist ca. 5.300 m² groß und wird insgesamt als Fläche für den Gemeindebedarf -Feuerwehr- sowie kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Dorfgemeinschaftshaus- gemäß § 5 (2) Nr. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt.

Die Teilfläche 2 der bisherigen Feuerwehr wird mit einer Größe von 1.400 m² als gemischte Baufläche überplant.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...]."

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 14. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuch-

tungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

- „(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

1. Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA-Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

6.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Eggstedt (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Regionalplan Planungsraum IV

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich die Gemeinde Eggstedt im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südöstlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft verzeichnet. Nordwestlich liegt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung sowie in nordöstlicher Richtung die Autobahnanschlussstelle Schafstedt.

Regionalplan Planungsraum III (Windenergie an Land, 2020)

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 sieht im Nordwesten der Gemeinde Eggstedt Windenergieanlagenstandorte bzw. ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (PR3_DIT_083) vor.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 nördlich, nordwestlich, östlich sowie südlich der Gemeinde Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung der Gemeinde befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebiets (ausgenommen des östlichen Bereichs) die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung der Gemeinde befindet sich ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 3,5 km nordwestlich liegt das nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet ‚Landschaftliches Hochmoor‘.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt östlich und südöstlich sowie westlich und nordwestlich das Vorkommen klimasensitiver Böden auf.

Östlich und westlich der Gemeinde liegen Hochwasserrisikogebiete nach §§ 73 und 74 WHG. Südwestlich und nordwestlich der Gemeinde werden Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1998 weist im Bestandsplan für die Teilfläche 1 „zwischen Süderstraße und Wiesengrund“ eine Grünlandfläche aus, die von einem geradlinigen Fließgewässer durchzogen wird und entlang der nördlichen und südlichen Flurstücksgrenze von Knicks und Bäumen eingegrünt ist.

Die Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ ist von Straßenverkehrsflächen umgeben und wird als Siedlungsfläche dargestellt. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze sind landschaftsprägende Bäume verzeichnet.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1985 weist für die Teilfläche 1 „Möhlendahl“ nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“ Grünflächen -Parkanlage- aus.

Für die Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ zeigt der Flächennutzungsplan Flächen für den Gemeindebedarf. Es handelt sich dabei um Flächen für die Feuerwehr und eine Altagsstätte.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Teilfläche 1 dabei nach § 5 (2) Nr. 2 BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf darzustellen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 01.09.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggstedt wird zurzeit bereits als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Für die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der Bestand an Biotoptypen in den gesamten Teilbereichen der 6. Flächennutzungsplanänderung wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen, beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

In den Teilbereichen sind folgende Biotoptypen aufzufinden:

Teilfläche 1	Teilfläche 2
Typischer Knick (HWy)	Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
Graben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt)	Öffentliches Gebäude (SBf)
Weihnachtsbaumplantage (ABw)	
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	

Eine nähere Erläuterung der Biotoptypen findet auf Bebauungsplanebene statt.

Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

Gesetzlich geschützte Biotope

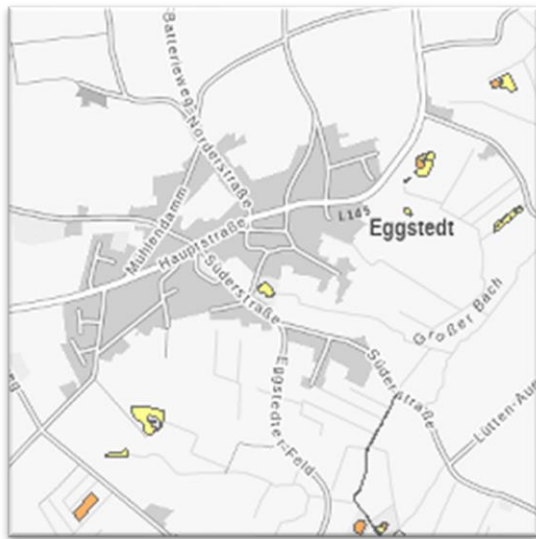


Abb. 1: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2022)

In der Biotopkartierung Schleswig-Holsteins sind für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Die neben den in Teilfläche 1 befindlichen Knicks nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope befinden sich etwa 20 m östlich (Sonstiges Stillgewässer), etwa 600 m nordöstlich (Größeres Stillgewässer) sowie etwa 550 m südwestlich (Nährstoffreiches Nassgrünland) der Teilfläche 1.

Natura-2000-Gebiete

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung der Gemeinde befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

In etwa 4 km Entfernung nordöstlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet ‚Iselbek mit Lindhorster Teich‘ (DE 1922 - 391). Das etwa 117 ha große Schutzgebiet umfasst den Lauf der ‚Mühlenau‘, der ‚Osterfahrbek‘ und der ‚Iselbek‘, einschließlich des zugehörigen Talraumes sowie den ‚Lindhorster Stauteich‘ und ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen gekennzeichnet.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Teilbereichs inklusive des Knicks und das Grünland sowie die Tannenschonung weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen könnten potentiell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 nördlich, nordwestlich, östlich sowie südlich der Gemeinde Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

Beide Plangebiete selbst sind nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

Tiere- und Pflanzen

Aufgrund des Bestands an Biotoptypen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Amphibien, Bodenbrütern sowie Gehölz- und Gebäudebrütern und Fledermäusen potenziell im Plangebiet möglich.

Eine detaillierte Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes ist im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge auf Bebauungsplanebene durchzuführen.

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Plangebiet weist Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz auf. Die naturschutzfachlich relevanten Biotope, insbesondere die Knicks, bleiben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu großen Teilen erhalten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Soweit Eingriffe in die gesetzlich geschützten Knicks im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, sind diese auszugleichen. Bei heranrückender Bebauung sind die Knicks ggf. im Einzelfall zu entwidmen. Der Ausgleich richtet sich nach Knickerlass (vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017).

Gemäß Erlass ist die Beseitigung im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen; für die Entwidmung von Knicks ist ein Ausgleich von 1 : 1 vorzusehen. Die Knickbeseitigung bedarf eines gesonderten Antrags bei der Unteren Naturschutzbehörde und ist von dieser zu genehmigen.

Natura-2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele werden aufgrund der vorhandenen und zukünftigen Nutzungen und der ausreichenden Entfernung durch die Planung weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Biologische Diversität

Die verbliebenen Freiflächen können mit Umsetzung der Planung bebaut werden. Diese weisen aufgrund der Siedlungsnähe und des Straßenverkehrslärms eine begrenzte Wertigkeit auf.

Insgesamt wird die biologische Diversität mit einer Bebauung der verbliebenen Freiflächen abnehmen. Gleichwohl ergeben sich im Bebauungszusammenhang auch neue Habitate, die neu besiedelt werden können. Die Flächen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, namentlich die randlichen Knicks können weitgehend erhalten werden.

Biotopverbund

Die Teilbereiche befinden sich außerhalb des Biotopverbundsystems. Östlich der Teilfläche 1 befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems (Sonstiges Stillgewässer).

Tiere- und Pflanzen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 6) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Teilbereiche liegen naturräumlich in der Heider-Itzehoer Geest.

Von Bodentyp ist der Boden der Teilbereiche nach der Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holsteins als Podsol und die Wertigkeit als sehr gering ausgewiesen.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, wenn die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit noch nicht in Nutzung befinden.

Die von der Planung betroffene Teilfläche 1 weist eine Flächengröße von rund 5.300 m² auf. Überschlüssig ergibt sich eine zulässige Flächenversiegelung von insgesamt rund 3.000 m².

Die Teilfläche 2 der bisherigen Feuerwehr hat eine Größe von 1.400 m². Die gesamte Fläche des Planbereichs ist bereits baulich genutzt und versiegelt. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Zunahme des Versiegelungsgrades nicht mehr zu erwarten.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Innerhalb des Teilgebiets 1 und daran unmittelbar angrenzende befindet sich ein Graben, die durch das Vorhaben potenziell nicht beeinträchtigt werden könnte.

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf der Teilfläche 1 aktuell flächig auf den unbefestigten Flächen vor Ort versickert oder fließt dem bestehenden Parzellengraben zu. Östlich der Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“ liegt in ca. 20 m Entfernung ein sonstiges Stillgewässer.

Innerhalb der Teilfläche 2 befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. In Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ wird das anfallende Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen oder tiefe Abgrabungen verbunden. Demnach wird das Grundwasser bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Das auf dem Baugrundstück der Teilfläche 1 „Möhlendahl“ anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit innerhalb des Grundstückes selbst versickert werden.

Das Regenwasser in Geltungsbereich der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ wird weiterhin in bestehende Leitungen vor Ort eingeleitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundaussprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die vorhandenen Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Festsetzungen in möglicherweise folgenden Bebauungsplänen sollten die Möglichkeit zur Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planungen sind Versiegelungen verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Die Teilbereiche liegen im Landschaftsraum der Heide-Itzehoer Geest, der durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist. Der Landschaftswert der Teilbereiche ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

Die gesamte Fläche der Teilfläche 2 ist bereits baulich genutzt. Die Teilfläche 1 ist als Grünland und Weihnachtsbaumkultur mit Knickstruktur in die angrenzenden Nutzungsformen und das allgemeine Landschaftsbild eingegliedert.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der in den auf Bebauungsplanebene zu konkretisierenden Planung ist die Errichtung eines Feuerwehr- und -Dorfgemeinschaftshauses sowie eines Mischgebietes geplant.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird auf Bebauungsplanebene durch die Beschränkung der maximalen Firsthöhe sowie durch die vorhandenen Grünstrukturen minimiert.

Mit der Umsetzung der Teilbereiche ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Die Teilbereiche liegen nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und weisen als Mischgebiet bzw. Landwirtschaftsfläche eine geringe Erholungsfunktion auf.

Landwirtschaft

Die Gemeinde Eggstedt ist von zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Die Landwirtschaft kann somit als dorfsprachig und ortsüblich eingestuft werden.

Östlich der Teilfläche 1 „Möhlendahl“ befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können auf das Plangebiet einwirken.

Schallimmissionen

Durch die Nutzung und den Betrieb des Feuerwehrgebäudes und des Dorfgemeinschaftshauses können Schallimmissionen entstehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen.

Im Alarmfall der Teilfläche 1 „Feuerwehr“ werden die Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete voraussichtlich überschritten. Die Immissionsrichtwerte dürfen überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Nächtliche Einsätze der Feuerwehr sind selten.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ liegt nördlich der Hauptstraße, südlich der Schulstraße und östlich des Meiereiweges. Das Grundstück liegt in Einflussbereich der Landesstraße. Von Verkehrslärmimmissionen ist auszugehen.

Abwasser/ Abfall

Das Schmutzwasser von Teilfläche 1 soll über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung in die bestehende Schmutzwasserleitung der Gemeinde in der Süderstraße und dem Wiesengrund abgeführt werden.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit innerhalb des Grundstückes selbst versickert werden.

Schmutz- und Regenwasser im Geltungsbereich der Teilfläche 2 werden weiterhin in bestehende Leitungen vor Ort eingeleitet.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes). Störfallbetriebe liegen in einem Umkreis von 2 km zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht vor.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Das Plangebiet hat keine nennenswerte Erholungsfunktion. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht festzustellen.

Landwirtschaft

Im Geltungsbereich der Teilfläche 1 „Möhlendahl“ werden Flächen für den Gemeinbedarf zur Nutzung der Feuerwehr und des Dorfgemeinschaftshauses ausgewiesen. Die Nutzung der Gebäude im Plangebiet beinhaltet keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen. Daher wirken keine relevanten Geruchsimmissionen auf Personen ein.

Schallimmissionen

Insbesondere kann durch die Anlage von Stellplätzen für das Dorfgemeinschaftshaus in Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung eine Beeinträchtigung entstehen, so dass ggf. die Errichtung einer Schallschutzwand erforderlich sein kann.

Die Ausrichtung des Gebäudes insbesondere für das Dorfgemeinschaftshaus soll so erfolgen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausreichend minimiert werden. Größere Übungen mit Maschineneinsatz finden grundsätzlich auf externen Brandübungsplätzen statt. Auf der Übungsfläche finden nur kleinere Übungen und

Nachbesprechungen sowie Fahrzeugpflege und Reinigung bzw. Wartung der Geräte statt.

Im Fall von nächtlichen Notfalleinsätzen entsprechen sehr hohe Spitzenpegel durch Signalhörner dem Stand der Technik und sind unvermeidbar. Bei Notfalleinsätzen werden Signalhörner jedoch nicht auf dem Grundstück eingesetzt. In den letzten Jahren gab es jeweils wenige Einsätze, darunter Brände und technische Hilfeleistungen, auch in der Nachtzeit.

Im Bereich der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ ist mit Verkehrslärm der Landesstraße 145 zu rechnen. Die DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ ist als Technische Baubestimmung eingeführt und bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes oder Neubau zu beachten.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Die Teilbereiche befinden sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Sonstige Sachgüter

Sonstige erhebliche Sachgüter, die potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden in den Teilbereichen nicht festgestellt.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erkennbare Baudenkmale sind nicht betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fund-

stelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist in den vorliegenden Teilbereichen nicht zu erwarten.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positiven und negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen (Knicks) sowie Boden und Fläche (vgl. Kap. 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibration und Erschütterungen, Staub sowie Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase
2. Zunahme von Verkehr, Lärm und Lichtemissionen bei der Nutzung der Anlage
3. Verlust von Boden, Fläche sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
4. Knickeingriff als Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop/ Landschaftsbestandteil.

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 9.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Knickeingriffe	Biotop, Tiere und Pflanzen

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Lärm- und Lichtemissionen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen gewöhnlichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses (Teilbereich 1) und der Anlage der Stellplätze zu erwarten.

Sollten im Geltungsbereich des Teilbereiches 2 bauliche Veränderungen vorgenommen werden, so ist auch hier mit baubedingten Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung im üblichen Maße zu rechnen.

Durch den Betrieb der Feuerwehr und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen werden ebenfalls zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge entstehen. Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird die Emission von Schadstoffen erhöht. Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und dem Betrieb von Feuerwehrestationen sowie kulturellen Einrichtungen handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Abwasser und Abfälle werden bei allem Betrieb so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine weiteren Plangebiete. Von kumulativen Wirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete ist folglich nicht auszugehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Kapitel 6.2 genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, lokal erheblich beeinträchtigt. Im Gesamtumfang besteht jedoch durch den geringen Umfang der Vollversiegelungen nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung.

Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind geringfügige Immissionen zu erwarten. Des Weiteren ist von einem zeitweise geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes auszugehen. Überschreitungen der TA-Lärm-Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete sind bei Einsätzen der Feuerwehr und im Alarmfall temporär zu erwarten. Immissionsrichtwerte dürfen bei Belangen der öffentlichen Sicherheit und im Falle eines Notstandes überschritten werden.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten ist im weiteren Planverfahren zur Teilfläche 1 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

6.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die beiden Flächen im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 6.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung des Planungsziel an andere Stelle gleiche oder höhere Auswirkungen hätte.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Durch die Festsetzung von einem Vollgeschoss werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes minimiert.
- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Niederschlagswasser soll vor Ort zurückgehalten und nach Möglichkeit versickert werden.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Als Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bereich von Stellplatzanlagen ggf. Schallschutzwände in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern erforderlich.
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) sind möglichst zu vermeiden und im Übrigen auszugleichen.
- Auf Bebauungsplanebene ist für Teilfläche 1 ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.

Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, sind diese auszugleichen. Die Ausgleichermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

zum Baurecht` des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013).

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden bzw. Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen wird und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig etwa 3.000 m² Fläche neu versiegelt werden dürfen. Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 1.500 m² erforderlich.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

Für die Erschließung der Teilfläche 1 ist eine Beseitigung von voraussichtlich 8,0 m des entlang der Süderstraße verlaufenden Knicks erforderlich. Der Knickaushöhl (16,0 m) soll über die überschüssig angelegten Knickmeter des Bebauungsplans Nr. 4 im Gemeindegebiet Eggstedt erbracht werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten, die Genehmigung der Knickbeseitigung in Aussicht zu stellen.

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, die einer Überwachung zu unterziehen wären. Daher erfolgt die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 6.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die bestehende Begegnungsstätte mit angeschlossenem Feuerwehrgerätehaus (Hauptstraße Nr. 38) ist von den Räumlichkeiten her zu klein und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse.

Aufgrund fehlender perspektivischer Erweiterungspotenziale am Standort des bisherigen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses zwischen Hauptstraße, Meiereiweg und Schulstraße wird von einer Erweiterung am jetzigen Standort abgesehen.

Eine zentrale Ortslage des Multifunktionsgebäudes trägt zur Belebung der Ortsmitte bei und gewährleistet die Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger als Treffpunkt für alle Generationen (Dorfgemeinschaftshaus) sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eggstedt im Einsatzfall (Feuerwehrgerätehaus).

Eine Marktverfügbarkeit von auf Grund der Grundstücksgröße potenziell geeigneten Objekten in der Ortsmitte ist nicht gegeben. Auch der ursprünglich geplante Standort für die Umsetzung des Planvorhabens am Raiffeisenplatz musste aufgrund letztendlich fehlender Marktverfügbarkeit wieder verworfen werden.

Auf Grund fehlender geeigneter Entwicklungsmöglichkeiten ist daher der Neubau eines Multifunktionsgebäudes mit Feuerwehrgerätehaus sowie Aufenthalts- und Versammlungsräumen geplant.

Die Gemeinde verfügt über insgesamt 15 Entwicklungsflächen, von denen sich zwei Flächen in zentraler Ortslage befinden und somit für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses einen gut geeigneten Standort darstellen

Eine Entwicklungsfläche am Mühlendamm ist von der Bebauung der Straßen Mühlendamm, Am Sportplatz, Hauptstraße sowie Norderstraße umgeben und setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen. Eine Erschließung der Fläche müsste somit über Drittgrundstücke erfolgen. Ferner ist aufgrund der Lage der Fläche umgeben von bereits bestehender Bebauung der Schallschutz an diesem Standort kritisch zu bewerten. Die Gemeinde sieht daher aus Gründen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme von einer Realisierung des geplanten Vorhabens an dieser Stelle ab.

Die Fläche des Plangebiets an der Ecke Wiesengrund und Süderstraße unweit des Ehrenmals ist zentral in der Gemeinde gelegen und marktverfügbar. Die Errichtung des Multifunktionsgebäudes bestehend aus Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus soll daher an dieser Stelle in der Gemeinde erfolgen. Der Flächennutzungsplan trägt der Umnutzung der Teilfläche 2 Rechnung. Planungsalternativen bestehen hier nicht.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Eggstedt. Es handelt sich dabei um Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“ sowie um Teilfläche 2 „Hauptstraße Nr. 38 (Alte Feuerwehr)“ in der Gemeinde Eggstedt.

Teilfläche 1 „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes (Möhlendahl)“ ist aktuell durch Grünland und die Nutzung als Weihnachtsbaumkultur gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich der Fläche grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Gebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

Der Gebäudebestand der Teilfläche 2 „Alte Feuerwehr“ wird gegenwärtig als Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus von der Gemeinde genutzt. Die Fläche ist von den Straßenverkehrsflächen der Hauptstraße, Schulstraße sowie dem Meereiweg umgeben und wird teilweise von Bäumen eingegrünt.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses auf der Teilfläche 1 vorbereitet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Die Ausrichtung des Gebäudes für das Feuerwehrgebäude und das Dorfgemeinschaftshaus soll so erfolgen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausreichend minimiert werden. Als Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bereich von Stellplatzanlagen ggf. Schallschutzwände in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Diese werden auf externen Flächen über Ökokonten erbracht.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSchG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Artkatasterauszug Eggstedt vom 08.02.2022
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
MILIG-	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Kiel
MILIG-	Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein - Windenergie an Land, 2020, Kiel
IM-	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel

MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
(Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
UAG - Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt, 1998, Kiel

Gemeinde Eggstedt, ____ . ____ .2023

(Bürgermeister)